

Art. 194 Grundsatz

¹ Die Gerichte sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.

² Sie verkehren direkt miteinander¹.

¹ Die örtlich zuständige schweizerische Justizbehörde für Rechtshilfeersuchen kann über folgende Internetseite ermittelt werden:
www.elorge.admin.ch
